



ELEKTRONISCHER BRIEF

An die
Landes- bzw. überregionalen
Organisationen der Träger
der freien Jugendhilfe
in Rheinland-Pfalz und
an die Jugendämter
in Rheinland-Pfalz

LANDESJUGENDAMT

Rheinallee 97 - 101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

30. Januar 2014

Mein Aktenzeichen 31.1-103
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Frau Nonninger
Nonninger.Sybille@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 967-360
06131 967-12-360

Rahmenvereinbarung zu § 72a SGB VIII hier: Einladung zum Beitritt

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23. Januar ist die für Rheinland-Pfalz entwickelte Rahmenvereinbarung zum § 72a SGB VIII in Kraft getreten. Zuvor hatte der Landesjugendhilfeausschuss den Vereinbarungstext im Rahmen einer umfassenden Empfehlung zur Umsetzung gebilligt.

Mit der Rahmenvereinbarung ist ein gemeinsamer Bezugspunkt für die Erfüllung der Vereinbarungspflichten nach § 72a SGB VIII auf Landesebene und auf örtlicher Ebene geschaffen.

Als landesweit oder überregional organisierter Träger sind Sie nun eingeladen, der Rahmenvereinbarung beizutreten.

Diese Einladung gilt wie eine Einladung zur Vereinbarung nach § 72a SGB VIII.

Eine trägerspezifische Aushandlung erübrigt sich, da im Zusammenwirken von Landesjugendhilfeausschuss und Trägern Mindestvoraussetzungen herausgearbeitet wurden, die nicht unterschritten werden können. Ein Mehr ist hingegen laut ausdrücklicher Feststellung der Rahmenvereinbarung jedem Träger selbst überlassen.

1/3

Blinden und sehbehinderten Personen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310



Die Einladung zum Beitritt richtet sich gleichermaßen an die örtlichen öffentlichen Träger. Ihre Spitzenverbände haben mit der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung das Signal gesetzt, dass sie einen Beitritt der örtlichen Träger befürworten. Letztlich kommt es aber auf die Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeausschüsse an. Stimmen sie zu und die Jugendämter treten bei, dann können auch die örtlichen Vereinbarungen als Beitritt zur Rahmenvereinbarung gestaltet werden.

Der Beitritt auf Landesebene erfolgt mit dem an das Landesjugendamt adressierten Formular „Anlage 1“ der Rahmenvereinbarung. Es gilt sowohl für die überregionalen bzw. Landesorganisationen als auch für den Beitritt der Jugendämter. (Das Formular „Anlage 2“ ist für die örtliche Ebene gedacht, das heißt, damit erklären örtliche Maßnahmeträger gegenüber dem Jugendamt ihren Beitritt zur Rahmenvereinbarung). Auf dem zweiten Blatt der Beitrittserklärung werden die Träger der freien Jugendhilfe gebeten, zu erklären, für welche Mitgliedsverbände bzw. für welche regionalen Untergliederungen sie mitsprechen. Das können sie tun, wenn sie ein entsprechendes Mandat der Mitglieder erhalten, bzw. wenn die Untergliederungen rechtlich unselbstständig sind. Vor allem in Jugendverbänden gibt es solche rechtlich unselbstständigen regionalen Untergliederungen (das kann man z.B. daran sehen, dass sie keine selbstständige Anerkennung nach § 75 SGB VIII haben), die entsprechend von ihrem Regional- oder Landesverband vertreten werden können. Wenn das so ist, erübrigt sich für sie eine Vereinbarung bzw. ein Beitritt zur Rahmenvereinbarung. Das soll dann auf der Homepage des Landesjugendamtes dokumentiert werden.

Die Rahmenvereinbarung und alle Anlagen sind diesem Schreiben beigelegt, außerdem die Empfehlung des Landesjugendamtes. Weitere Informationen finden Sie in Kürze auf der Homepage des Landesjugendamtes unter www.lsjv.rlp.de in der Rubrik „Kinder, Jugend und Familie/Rahmenvereinbarung zu § 72a SGB VIII“.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Sie können sich aber auch an Frau Diekmann (diekmann.stefanie@lsjv.rlp.de, Tel. -451) bzw. an Herrn Neu (neu.rudi@lsjv.rlp.de, Tel.-263) wenden, die als Fachberatung Jugendarbeit ebenfalls gerne für eine Detailberatung zur Verfügung stehen, ebenso an Frau Zapp (zapp.katja@lsjv.rlp.de, Tel. -526).

2/3



Das Landesjugendamt wird zu gegebener Zeit eine Datenbank auf seiner Homepage einstellen, aus der ersichtlich ist, welche überörtlichen Institutionen für welchen Geltungsbereich unterzeichnet haben bzw. beigetreten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sybille Nonninger